

## **Forderung 1**

Konkordate und Staatsverträge mit Religionsgesellschaften kündigen

### **Stellungnahme**

*Konkordate* mit der katholischen Kirche unterliegen dem Völkerrecht und können verfassungsrechtlich nicht einfach aufgehoben werden, aber gemäß Bundesverfassungsgericht sind sie von den Ländern verhandelbar. In diesem Sinne gehören die Konkordate mit in die Diskussion um die Ablösung von Staatsleistungen. Wir haben uns mit dem Körperschaftsstatusgesetz dafür eingesetzt, dass das Religionsverfassungsrecht zeitgemäß ausgelegt wird. In dem Körperschaftsstatusgesetz wurden im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben Regelungen über die Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aufgenommen. Zudem werden der Verlust der Körperschaftsrechte sowie die sich daran knüpfenden Rechtsfolgen positivrechtlich geregelt. Eine Ausweitung des Privilegienbündels laut Konkordat auf weitere Religionsgemeinschaften sollte aus unserer Sicht nicht erfolgen.

## **Forderung 2**

Ablösung der anachronistischen Staatsleistungen anpacken

### **Stellungnahme**

Wir GRÜNE wollen den seit 1919 nicht umgesetzten Verfassungsauftrag zur Ablösung der altrechtlichen Staatsleistungen an die großen christlichen Kirchen umsetzen. Als laufende Entschädigungszahlung für die Säkularisierung kirchlichen Eigentums Anfang des 19. Jahrhunderts stellen sie eine dauerhafte Verflechtung staatlicher und kirchlicher Finanzen dar. Den Weg zur Ablösung der Staatsleistung wollen wir im Dialog mit den Kirchen vorbereiten. Hierzu ist zunächst die staatliche Seite gefragt, als Auftakt für einen transparenten Prozess Vorschläge zu entwickeln und die Grundsätze bundesgesetzlich hierfür aufzustellen. Unabhängig von der bundesgesetzlichen Regelung wollen wir mit den Kirchen Verhandlungen aufnehmen und durch landesrechtliche Lösungen die Ablösung der Staatsleistungen weiter vorantreiben, wie uns das bei der Auflösung der Schul- und Studienfonds schon gelungen ist.

### **Forderung 3**

Neutrale Angebote an öffentlichen sozialen Einrichtungen bereitstellen

#### **Stellungnahme**

Wichtig ist uns eine Trägervielfalt der sozialen Einrichtungen. Für alle sozialen Einrichtungen gilt – zumal wenn sie mit öffentlichen Geldern mitfinanziert werden – dass sie Kinder, Jugendliche, Senior\*innen, Patient\*innen usw. nicht „missionieren oder überwältigen“ dürfen.

Gemäß „Beutelsbacher Konsens“ müssen die Schüler\*innen befähigt werden, ihre eigenen politischen Interessen zu analysieren. Im Gegensatz zu Indoktrination steht also die Beachtung kontroverser politischer Positionen in Wissenschaft und Politik.

Die vielfältige Trägerlandschaft bei den Kitas ist ein Wesensmerkmal in NRW. Das Land selbst betreibt keine Einrichtungen.

Öffentliche Kindertagesstätten sind in der Regel kommunal.

Die Kitafinanzierung ermöglicht auch Einrichtungen von Elterninitiativen. So ist auch ein weltlich-humanistisches Angebot möglich.

### **Forderung 4**

Rechte der Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen deutlich verbessern

#### **Stellungnahme**

Individuelle Menschenrechte wie die individuelle Religionsfreiheit, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Privat- und Familienleben sowie das Recht auf Arbeits- bzw. Berufsfreiheit, das heißt diskriminierungsfreier Zugang, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen können im Konflikt stehen mit dem Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Kirchen als Träger von Betrieben in kirchlicher Trägerschaft.

Das besondere Arbeitsrecht für Beschäftigte in Kirchen und in Betrieben kirchlicher Träger enthält deutliche Beschränkungen der Rechte von Arbeitnehmer\*innen im Verhältnis zu den Rechtspositionen von Beschäftigten in anderen Unternehmen und in karitativen, sozialen und erzieherischen Einrichtungen nichtkirchlicher Träger.

In den letzten Jahren sind die besonderen Loyalitätspflichten für Arbeitnehmer\*innen in kirchlichen Betrieben und der so genannte „Dritte Weg“ auf dem Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts verstärkt in die gesellschaftliche Kritik geraten. Das kirchliche Arbeitsrecht befin-

det sich in einer Legitimationskrise. Daran ändert auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von Ende 2014 nichts.

Koalitionsfreiheit und Streikrecht sind als soziale Grundrechte für Arbeitnehmer\*innen auch in Betrieben in kirchlicher Trägerschaft zu gewährleisten. Sie sind mit einem Tendenzschutz und dem kirchlichen Recht auf Selbstordnung und Selbstverwaltung vereinbar.

Wir Grüne sind der Meinung, dass der Regelungsgehalt von § 112 Personalvertretungsgesetz und §118 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz geändert werden muss. § 9 Abs 1 AGG ist zu reformieren, um den Schutz der Privatsphäre und die freie Entfaltung der Persönlichkeit von Mitarbeiter\*innen in kirchlichen Einrichtungen zu gewährleisten. Artikel 4 Absatz 2 der arbeitsrechtlichen Antidiskriminierungsrichtlinie der EU wollen wir entsprechend ändern: Die arbeitsrechtliche Privilegierung kirchlich, religiös oder weltanschaulich geprägter Arbeitgeber gegenüber ihren Beschäftigten soll auf den Tendenzschutz beschränkt werden. Außerdienstliches und privates Verhalten eines Beschäftigten einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, dessen Tätigkeit nicht den Bereich der Verkündigung umfasst, darf keine arbeitsrechtlichen Auswirkungen haben.

## **Forderung 5**

Konfessionsschulen umwandeln

### **Stellungnahme**

Der sich verändernden gesellschaftlichen Wirklichkeit im religiösen Bereich tragen wir auch dadurch Rechnung, dass es seit 2015 leichter ist, staatliche Grundschulen, die konfessionell gebunden sind (Bekenntnisgrundschulen) in Gemeinschaftsgrundschulen umzuwandeln, wenn dies dem Wunsch einer Mehrheit der Eltern entspricht. Der Beschluss ist ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichbehandlung von Schüler\*innen unterschiedlicher religiöser Prägung und solcher ohne Religionszugehörigkeit. Es ist verstärkt darauf zu achten, dass Schulen über die Freiwilligkeit der Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht informiert werden. Die Grundschule ist eine Schule für alle Kinder und muss für alle offen und diskriminierungsfrei zugänglich sein. Die Gemeinschaftsgrundschule gewährleistet das Prinzip „kurze Beine, kurze Wege“ sowie Pluralität im Hinblick auf Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen. Auch die so genannte negative Religionsfreiheit muss gewährleistet werden. Die Praxis einiger Grundschulen, Kinder konfessionell auszuschließen, muss überwunden werden. Segregation in der Gesellschaft darf nicht durch Konfessionen oder Religionszugehörigkeiten verstärkt werden. Daher wollen wir, dass die Bekenntnisgrundschulen in Gemein-

schaftsgrundschulen umgewandelt werden. Nur in NRW und Niedersachsen sind die Bekenntnisgrundschulen noch in der Verfassung verankert. Wir GRÜNE in NRW wollen Mehrheiten für eine Verfassungsänderung suchen.

### **Forderung 6**

Integrativen Ethikunterricht vom ersten Schuljahr an einrichten

### **Stellungnahme**

Die Religions- und Konfessionszugehörigkeiten auch der Grundschüler\*innen in NRW sind im Wandel. Sie werden immer heterogener und die Anzahl der konfessionell gebundenen Schüler\*innen nimmt kontinuierlich ab, ist aber in NRW vergleichsweise hoch. Deswegen wollen wir ergänzend zum bekenntnisorientierten Religionsunterricht das Fach Philosophieren mit Kindern in der Grundschule einführen, damit sich Kinder mit Sinn-, existentiellen und Wertefragen außerhalb eines bekenntnisorientierten Unterrichts auseinandersetzen können. Damit wollen wir ein durchgängiges philosophisches Unterrichtsangebot schaffen. Es ist verstärkt darauf zu achten, dass Schulen über die Freiwilligkeit der Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht informieren. Die Fraktion hat gerade ein Curriculum in neuer Form in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. em. Blesenkemper für das Philosophieren mit Kindern und zur Übersicht des philosophischen Unterrichts vorgestellt.

Für mehr Informationen:

<http://gruene-fraktion-nrw.de/aktuell/publikationen/pubdetail/nachricht/baum-der-philosophischen-einsicht.html>

Wir halten es für richtig, wenn analog zu den Regelungen für Bekenntnisunterricht auch Weltanschauungsunterricht angeboten wird, sofern das Elterninteresse vorliegt.

### **Forderung 7**

Gottesbezug aus Landesverfassung und Schulgesetz entfernen

### **Stellungnahme**

Wir treten konsequent für eine pluralistische Gesellschaft ein, in der auch diejenigen, die aus der Perspektive einer religiösen Überzeugung sprechen, genauso wie die, die eine ganz

weltliche Überzeugung treibt, teilhaben am öffentlichen Streit um Dinge, die uns gemeinsam betreffen und wo es wirklich ums Ganze geht.

Wir teilen damit auch die Impulse, die Jürgen Habermas schon in seiner Rede in der Paulskirche 2001 gesetzt und stetig weiter thematisiert hat.

„Säkularisierte Bürger“ dürfen, soweit sie in ihrer Rolle als Staatsbürger auftreten, weder religiösen Weltbildern grundsätzlich ein Wahrheitspotential absprechen, noch den gläubigen Mitbürgern das Recht bestreiten, in religiöser Sprache Beiträge zu öffentlichen Diskussionen zu machen. Eine liberale politische Kultur kann sogar von den säkularisierten Bürgern erwarten, dass sie sich an Anstrengungen beteiligen, relevante Beiträge aus der religiösen in eine öffentlich zugängliche Sprache zu übersetzen“ (Habermas 2004).

In diesem Sinne verstehen wir auch die Landesverfassung. Im Artikel 7 der Landesverfassung werden als Grundsätze der Erziehung so auch ausgeführt: „Achtung vor der Würde des Menschen, Bereitschaft zum sozialen Handeln. Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen“.

Zu Gemeinschaftsschulen heißt es in der Landesverfassung:

„In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage der christlichen Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.“ Damit ist klar, dass nicht ein christliches Bekenntnis die Grundlage der Erziehung ist und dass das Ziel die Offenheit für alle Überzeugungen ist. Gleichwohl prägen kulturelle Traditionen und Werte das gesellschaftliche Leben. Sie zu kennen, zu verstehen und kritisch zu reflektieren und auch zu abstrahieren gehört auch im Sinne von Habermas zum Bildungsdiskurs.

### **Forderung 8**

Zusammenarbeit des Staates mit konservativen Islamverbänden einstellen

### **Stellungnahme**

Der Islam gehört zu Nordrhein-Westfalen. Als Schritt hin zu mehr Gleichberechtigung gegenüber Muslim\*innen haben wir den islamischen Religionsunterricht eingeführt und das Bestattungsgesetz geändert. Darüber hinaus wollen wir die islamische Seelsorge in staatlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Gefängnissen gewährleisten sowie die dazu notwendige Ausbildung von Imamen.

Diejenigen, die diesen Seelsorgedienst versehen, sind verpflichtet, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu wahren. Hierauf muss das Land NRW auch wegen seiner staatlichen Verantwortung in Anstalten fortwährend achten. Islamische Gemeinschaften können und sollen als Religionsgemeinschaften anerkannt werden, wenn sie die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen. Derzeit wird in NRW eine umfassende religionswissenschaftliche und verfassungsrechtliche Prüfung vorgenommen.

Wenn die Religionsgemeinschaften die Gewähr der Dauer bieten, können sie auch den Körperschaftsstatus erlangen und somit gegenüber den Kirchen gleichberechtigt werden. Die Muslim\*innen und ihre Organisationen müssen dabei selbst entscheiden, ob und wie sie in der Vielfalt muslimischen Lebens die Voraussetzungen dafür schaffen wollen, ein institutionalisiertes Kooperationsverhältnis mit dem Staat zu erreichen.

Die vier großen muslimischen Verbände (DİTİB, Islamrat, Zentralrat der Muslime, Verband der islamischen Kulturzentren) erfüllen aber aus Grüner Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die vom Grundgesetz geforderten Voraussetzungen für eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Religionsverfassungsrechts. Ihre Identität und Abgrenzung untereinander ist nicht durch Unterschiede im religiösen Bekenntnis begründet, sondern politischen und sprachlichen Identitäten aus den Herkunftsländern und der Migrationsgeschichte geschuldet. Die DİTİB ist zudem eine Tochterorganisation des Präsidiums für Religionsangelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı) in Ankara. Die strukturelle Abhängigkeit von einem Staat und dessen jeweiliger Regierungspolitik entspricht nicht der grundgesetzlich geforderten Trennung von Religion und Staat. Eine bekenntnisförmige Neuorganisation der Muslim\*innen würde aus ihren Organisationen keine Kirchen, aber islamische Glaubensgemeinschaften in Deutschland machen. Sie hätten einen Anspruch auf rechtliche Gleichstellung. Damit würde der Islam in Deutschland tatsächlich ankommen. NRW hat deshalb einen Beirat für den islamischen Religionsunterricht eingerichtet, der paritätisch mit Vertreter\*innen des Schulministeriums und der islamischen Verbände besetzt ist. Es gibt keine exklusiven Verträge mit einem islamischen Verband, der Lehrplan wird vom Land NRW erlassen.